



Informationen für Anbieterinnen und Anbieter von Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine

Stand: 31. März 2022



1. Wie kann ich meinen Wohnraum anbieten?

Ich habe eine freie Wohnung. Was kann ich tun?

Haben Sie geeigneten freien bzw. frei werdenden Wohnraum zur Verfügung, den Sie für die Unterbringung von geflüchteten Menschen aus der Ukraine langfristig (mindestens 6 Monate) zur Verfügung stellen könnten? Dann nehmen Sie jetzt den Kontakt zur Stadtverwaltung auf, die bei der Vermittlung unterstützt.

online: www.renningen.de/ukrainehilfe

per Mail: integration@renningen.de oder telefonisch: 0176/15151172

Bei aller spontanen Hilfsbereitschaft, denken Sie bitte daran: Privatwohnungen helfen nur dann, wenn diese auch längerfristig zur Verfügung stehen.

Ich habe ein Zimmer oder Bett frei. Was ist der nächste Schritt?

Wir bitten um Verständnis, dass der Fokus der Stadtverwaltung zunächst auf abgeschlossenen Wohnungen liegt, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar ist, wie lange die Unterkünfte benötigt werden. Einzelne Zimmerangebote können ebenfalls übermittelt werden, würden jedoch erst im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden.

Über die Plattform www.unterkunft-ukraine.de können Sie die Anzahl der verfügbaren Betten zusammen mit ihren Kontaktdaten hinterlegen. Geflüchtete bzw. deren Verwandte können dann direkt Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

Ich habe eine leerstehende Immobilie oder ein unbebautes Grundstück.

An wen kann ich mich wenden?

Wenn Sie größere Gebäude – ab 30 (stellbaren) Betten – oder leerstehende Grundstücke für die Stellung einer Flüchtlingsunterkunft anbieten möchten, können Sie sich per Mail an den Landkreis wenden: gebaeudewirtschaft@lrabb.de. Mieter wird hier die Landkreisverwaltung selbst.



2. Allgemeine Informationen

Was ist, wenn ich die Unterbringung beenden möchte?

Bitte informieren Sie in diesem Fall frühestmöglich die Stadtverwaltung Renningen unter integration@renningen.de.

Die Verwaltung ist nach Beendigung der Unterbringung für die Obdachlosenunterbringung zuständig – oder kann ggf. die Geflüchteten proaktiv an andere Anbieter von privatem Wohnraum für Geflüchtete vermitteln. Sollten hier die Möglichkeiten der Aufnahme vorübergehend erschöpft sein, wenden Sie sich bitte an die vorläufige Unterbringung des Landkreises in der Sindelfinger Str. 49 in Böblingen.

Gibt es rechtliche Hürden, wenn ich Geflüchtete unterbringe?

Nein, die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine ist jedem Bürger erlaubt. Auch für die Geflüchteten selbst gibt es keine Nachteile, wenn sie in privatem Wohnraum untergebracht sind. Sie müssen lediglich beim Einwohnermeldeamt ihren Wohnsitz anmelden und sich bei der zuständigen Ausländerbehörde erfassen lassen. Die Anmeldung und die Registrierung sind zwingend für eine Kostenübernahme der Miete und einer Auszahlung der Zimmerpauschale erforderlich!



3. Anmeldung von Geflüchteten

Wie kann ich Geflüchtete anmelden? Wie können sie sich anmelden?

Ob es nun um ein Zimmer oder eine ganze Wohnung geht: Wenn Sie geflüchtete Menschen, Bekannte oder Verwandte aus der Ukraine aufgenommen haben, sollte auch die Anmeldung erfolgen. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin im Bürgerbüro.

Bürgerbüro Renningen: Buergerbuero.Renningen@renningen.de, Tel. 924-104, -123, -148

Bürgerbüro Malmshheim: Buergerbuero.Malmsheim@renningen.de, Tel. 1606-11, -12

Zudem bitten wir die Betroffenen, sich möglichst zeitnah mit dem Landratsamt Böblingen unter aufenthaltsrecht@lrabb.de in Verbindung zu setzen.

Nachdem der Wohnsitz angemeldet wurde wird eine Meldebescheinigung ausgestellt. Bei der Anmeldung kann ggf. auch eine Wohnungsgeberbescheinigung im Falle der Aufnahme in Privatzimmern abgeholt werden oder auch ein Antrag auf Leistungsgewährung nach dem AsylbLG.

Als nächste Anlaufstelle muss dringend die zuständige Ausländerbehörde im Landratsamt Böblingen angesteuert werden (migration@lrabb.de).



4. Kosten

Kosten der Unterkunft werden von der Leistungsbehörde des Landratsamts Böblingen nur übernommen, wenn Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden. Dafür ist zwingend die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt und bei der Ausländerbehörde erforderlich (siehe 3.)

Bei der Unterbringung in privaten Zimmern

Bei der Unterbringung in privaten Zimmern im eigenen Haus/in der eigenen Wohnung, wird von der Leistungsbehörde Asylbewerberleistungen gegen Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung, der Mietbescheinigung sowie der Anmeldebescheinigungen bei Rathaus und Ausländerbehörde ein Pauschalbetrag von monatlich 100 Euro pro untergebrachter Person gezahlt. Für Unterbringungen, die kürzer als ein Monat sind, kann keine Kostenpauschale beantragt werden. Der Gesamtbetrag (z.B. bei einer fünfköpfigen Familie) ist allerdings auf monatlich 400 Euro gedeckelt. Nebenkosten können leider nicht zusätzlich abgerechnet werden.

Bei der Anmietung von Wohnungen

Für die Übernahme der Kosten einer Unterkunft gelten die Richtwerte bei der monatlichen Nettokaltmiete und Größe von Wohnungen entsprechend der Anlage 1 (Mietobergrenzen - MOG – der sechs Vergleichsraumtypen). Sie finden diese auf der Homepage unter www.renningen.de/ukrainehilfe zum Download.

Nebenkosten werden in angemessener Höhe übernommen. Diese richten sich u.a. nach Bauart, Größe der Wohnung und Anzahl der Mieter. Solange die Nebenkosten in Ihrer privaten Unterkunft in einem üblichen Rahmen sind, sollte die Übernahme kein Problem darstellen.

HINWEIS:

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum Thema Mietrecht an qualifizierte Beratungsstellen.

Sie finden die vereinfachte Mietbescheinigung unter www.renningen.de/ukrainehilfe.